



Überblick über die COVID-19-Maßnahmen für Tiroler Gemeinden

Stand: 25.01.2021

3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 27/2021

Hinweis: Die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung kann jederzeit wiederum geändert werden. Eine laufende Aktualisierung dieses Überblicks ist in der Gemeindeanwendung des Portals Tirol unter <https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/display/GEM/COVID-19+Informationen> (Hinweis: Eine Anmeldung am Portal ist erforderlich) zu finden.

	Regelungsinhalt	3. COVID-19-NotMV (Bund)	Informationsschreiben (abrufbar in der Gemeindeanwendung)
Allgemeine Regelung	Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.	§ 2 Abs. 1	A-31/881-2021
	Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.	§ 2 Abs. 2	

<p>Ausgangsregelungen</p>	<p>Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, 2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten, 3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) der Kontakt mit <ol style="list-style-type: none"> aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht-physischer Kontakt gepflegt wird, b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV2, d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses, e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie f) die Versorgung von Tieren, 4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, 5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung, 6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, 7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie, 8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8, bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 3, oder des zulässigen Erwerbs vorbestellter Waren, und 	<p>§ 1 Abs. 1 und 3</p>	<p>Gem-A-31/641-2020</p>
----------------------------------	---	-------------------------	--------------------------

	<p>9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13</p> <p>Kontakte nach Abs. 1 Z 3 lit a und 5 dürfen nur stattfinden, wenn auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.</p>		
Gemeinderatssitzungen	<p>Wie bisher sind auch nach § 15 Abs. 1 Z 3 der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung „<i>Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen</i>“ ausdrücklich vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.</p> <p>Somit sind sowohl Sitzungen der Organe der Gemeinden (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse) als auch der Organe der Gemeindeverbände (Verbandsversammlung, Verbandsausschuss) von den Einschränkungen der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ausgenommen!</p> <p>Diese Sitzungen sind daher weiterhin als Präsenzsitzungen möglich.</p> <p>Zur Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen ist folgendes festzuhalten:</p> <p>Nach § 36 Abs. 3 TGO ist die Öffentlichkeit mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde von einer Sitzung ausgeschlossen, soweit aufgrund von behördlichen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung einer der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegenden Krankheit getroffen werden, die Bewegungsfreiheit und die zwischenmenschlichen Kontakte eingeschränkt sind.</p> <p>Zuhörer oder andere Personen können daher nur insoweit an einer Sitzung teilnehmen, als sie nicht den – nunmehr wieder rund um die Uhr geltenden – Ausgangsbeschränkungen nach § 1 der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung unterliegen. Daher ist etwa die Teilnahme von Gemeindebediensteten, Pressevertretern aber auch allenfalls sachkundigen Personen, die der Sitzung beigezogen werden, zulässig, da diese unter die Ausnahme nach § 1 Abs. 1 Z 4 „berufliche Zwecke“ fallen.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 Z 3 bzw. § 1 Abs. 1 Z 4 und 6</p> <p>sowie</p> <p>Tiroler COVID-19-Verordnung Kollegialorgane</p>	Gem-A-31/833-2020

Ausnahme Voranschlag (Rechnungsabschluss):

§ 1 Abs. 1 Z 6 der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sieht weiterhin eine **Ausnahme** von den Ausgangsbeschränkungen „**für Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen** oder gerichtlichen **Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen** Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden **zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit**“ vor.

Darunter fällt nach der rechtlichen Begründung des BMSGPK zur 1. Novelle der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung auch die **Teilnahme an Gemeinderatssitzungen** zur Wahrung der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 117 Abs. 4 B-VG erfasst. Aus epidemiologischen Erwägungen ist die **Teilnahme an und die Abhaltung von solchen Sitzungen jedoch tunlichst auf das notwendige Maß (Sitzungen, von denen die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf) zu reduzieren.**

Das betrifft nur den **Voranschlag und den Rechnungsabschluss** der Gemeinden und Gemeindeverbände.

D.h., dass bei der Beschlussfassung über den Voranschlag (Rechnungsabschluss) die Teilnahme der Öffentlichkeit zu ermöglichen ist.

Es wird den Gemeinden **dringend empfohlen**, jedenfalls Maßnahmen wie das **Einhalten des Sicherheitsabstandes**, das Tragen eines **Mund- / Nasenschutzes** und **die allgemeinen Hygienevorschriften** zu beachten und diesbezüglich auch Regelungen in der Hausordnung der jeweiligen Gemeinde bzw. im Rahmen der Sitzungspolizei zu treffen.

Es wird empfohlen, Gemeinderatssitzungen derzeit nur im unbedingt notwendigen Ausmaß abzuhalten.

Beschlussfassung im Umlaufweg oder per Videokonferenz (Gemeindevorstand, Ausschüsse, Verbandsversammlung)

Beschlussfassungen des Gemeinderates sind weiter nur in Präsenzsitzungen möglich (siehe oben); die Beschlussfassung im Umlaufweg oder per Videokonferenz ist für den Gemeinderat nicht möglich!

	<p>Aufgrund der weiterhin geltenden Tiroler COVID-19-Verordnung Kollegialorgane, LGBl. Nr.119/2020, sind jedoch weiterhin Beschlussfassungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse im Umlaufweg (nicht nur in dringenden Angelegenheiten nach § 48 Abs. 6 TGO) sowie per Videokonferenz zulässig.</p> <p>Dies gilt ebenfalls für die Verbandsversammlungen von Gemeindeverbänden, mit Ausnahme des Beschlusses des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags.</p>		
Dienstbetrieb im Gemeindeamt	<p>Zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.</p>	§ 6 Abs. 2 Z 1	Gem-A-31/881-2021
	<p>In geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist oder ➤ das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. <p>Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.</p>	§ 6 Abs. 2 Z 2	
	<p>Darüber hinaus können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer strengere Vereinbarungen zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung getroffen werden.</p>	§ 6 Abs. 3	
Dienstliche Reise mit Dienstfahrzeugen	<p>Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Zusätzlich ist eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.</p>	§ 6 Abs. 7 iVm § 4 Abs. 1	Gem-A-31/881-2021

Berufsgruppentestung	<p>Zusätzlich dürfen Arbeitsorte durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen, • Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen, • Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, in denen der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann, • Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt, • Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind, <p>nur betreten werden, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.</p> <p>Darüber ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.</p> <p>Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Kundenkontakt, • bei Kontakt mit Kindern oder Schülern • sowie bei Parteienverkehr <p>eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.</p> <p>In der rechtlichen Begründung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) wird dazu ausgeführt, dass diese Personen die Wahl zwischen der Durchführung eines Antigen-Teste/molekularbiologischen Teste auf SARS-CoV2 oder dem Tragen einer FFP2-Maske bei Kundenkontakt, Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr haben.</p> <p>Die Tragepflicht ist auf diese Zeiträume beschränkt, so dass insbesondere während Pausen keine derartige Verpflichtung besteht.</p>	§ 6 Abs. 4	Gem-A-31/881-2021
-----------------------------	---	------------	-------------------

Parteienverkehr im Gemeindeamt	Verwaltungsbehörden dürfen (von Parteien) nur in der Zeit zwischen 06.00 und 19.00 Uhr betreten werden. Restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	§ 5 Abs. 9 Z 2 iVm Abs. 6 Z 1 und 3 bis 5	Gem-A-31/881-2021
	Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.	§ 15 Abs. 5	
	Ausnahme: Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in Ausübung des Parteienverkehrs erforderlich ist.		
	Parteien haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.		
Bedienstete haben im Rahmen des Parteienverkehrs		§ 6 Abs. 2 bis 7	
<ul style="list-style-type: none"> einen negativen Test vorzuweisen und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung oder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. 			
Ausnahme von den Ausgangsbeschränkungen „für Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen“: --> alle notwendigen Partei- und Amtshandlungen, die <ul style="list-style-type: none"> zu einem bestimmten Termin (zB im Rahmen einer mündlichen Verhandlung) oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums (zB Einsichtnahme in aufgelegte Entwürfe von Raumordnungsplänen, in Budgetentwürfe der Gemeinden, in Unterlagen zu UVP-Verfahren) wahrgenommen werden müssen, weitere wenn etwa Zeugen und Parteien zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurden. 		§ 1 Abs. 1 Z 6	
Verhandlungen	Für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG),		RoBau-9-1/57-2020

	Augenscheinen und Beweisaufnahmen gilt § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020 idgF.		15.05.2020; Merkblatt Juni 2020, Nr. 29
Dienstrecht Risikogruppen	Für sämtliche DienstnehmerInnen, die dem Dienstgeber ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest vorlegen (COVID-19-Risikogruppe), wird empfohlen, diese in sinngemäßer Anwendung der Bunderegulungen unter Fortbezahlung des Entgelts freizustellen, sofern nicht Home Office möglich ist oder eine Ansteckung in der Arbeitsstätte mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann (derzeit bis 31.03.2021 befristet).	sinngemäße Anwendung der § 735 ASVG ^{neu} / § 258 BKUVG ^{neu} und der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung	
Veranstaltungen	Veranstaltung sind untersagt.	§ 12 Abs. 1	Gem-A-31/641-2020
	<p>Folgende Veranstaltungen sind nach § 12 Abs. 2 COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können, • Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, • Veranstaltungen im Spitzensport gemäß § 13, • unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, • unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, • unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, • Begräbnisse mit höchstens 50 Personen, • Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen, • Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist. 	§ 12 Abs. 1	

	Grundsätzlich gilt auch hier bei Betreten von Orten zur Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten, sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.	§ 12 Abs. 2	
Freizeit- und Kultureinrichtungen	Das Betreten von Freizeit- und Kultureinrichtungen zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen ist untersagt .	§ 5 Abs. 1 Z 3	Gem-A-31/641-2020
	Als Freizeiteinrichtungen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> 1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, 2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), 3. Tanzschulen, 4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, 5. Schaubergwerke, 6. Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, 7. Indoorspielplätze, 8. Paintballanlagen, 9. Museumsbahnen, 10. Tierparks, Zoos und botanische Gärten. 	§ 5 Abs.3	
	Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> 1. Theater, 2. Konzertsäle und -arenen, 3. Kinos, 4. Varietees, 5. Kabarett, 6. Museen, kulturelle Ausstellungshäuser und Kunsthallen, 7. Bibliotheken, Büchereien und Archive. 	§ 5 Abs. 4	

	In Bibliotheken, Büchereien und Archiven ist die Abholung vorbestellter Waren möglich, wobei dabei geschlossene Räume der Betriebsstätte nicht betreten werden dürfen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist.	§ 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 7	
Gastronomie Sperrstunde	Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt .	§ 7 Abs. 1	
	Die Abholung von Speisen und Getränken (alkoholische Getränke nur in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen) ist zwischen 06.00 Uhr und 19.00 Uhr zulässig. (Keine Konsumation im Umkreis von 50 m um die Betriebsstätte). Auch hier ist ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten sowie eine FFP2-Maske zu tragen. Weiters gilt Abs. 1 nicht für Lieferservice , hier gilt § 6 Abs. 4.	§ 7 Abs. 7 und 8	
	§ 7 Abs. 1 gilt nicht für: <ul style="list-style-type: none"> • Gastgewerbebetriebe, die innerhalb von Krankenanstalten und Kuranstalten, Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten, Betrieben betrieben werden, wenn diese ausschließlich durch die dort betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhältigen Personen oder durch Betriebsangehörige genutzt werden • Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht bzw. ausgeschenkt werden. Die Verabreichung und Konsumation hat tunlichst in der Wohneinheit zu erfolgen. • öffentliche Verkehrsmittel, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Benutzer des öffentlichen Verkehrsmittels verabreicht bzw. ausgeschenkt werden. 	§ 7 Abs. 2, 3, 4 und 5	

	<p>--> Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben und Tragen von FFP2-Maske.</p> <p>Die Konsumation hat nicht in der Nähe der Ausgabestelle zu erfolgen und nur im Sitzen.</p> <p>Das Betreten und Befahren dieser Betriebsstätten ist nur im Zeitraum zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig.</p>		
Märkte im Freien	<p>Für Märkte im Freien gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. • Kunden haben eine FFP2-Maske zu tragen. • Für das Betreten von Arbeitsorten durch den Betreiber gelten die Vorgaben des § 6 Abs. 2 bis 7 (Ort der beruflichen Tätigkeit). <p>Unter Märkte im Freien fallen nur solche Märkte, die Betriebsstätten sind (z.B. Naschmarkt, wiederkehrende Bauernmärkte), nicht aber Märkte, die als Veranstaltung zu qualifizieren sind (Gelegenheitsmärkte).</p> <p>Gelegenheitsmärkte sind Märkte die „gelegentlich“ stattfinden (z.B. Weihnachtsmärkte). Diese sind weiterhin untersagt.</p>	§ 5 Abs. 9 Z 1 i.V.m. Abs. 6 Z 1 und 3 bis 5	Gem-A-31/641-2020
Örtliche Vereine, wie Musikkapelle, Schützen, etc.	<p>Unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen (z.B.: Sitzungen von Organe der Feuerwehr, Vereinen etc.) sind, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, erlaubt</p> <p>Als Organ einer juristischen Person sind nur die stimm- und sitzberechtigten Mitglieder anzusehen.</p>	§ 12 Abs. 1 Z 5	

Abteilung Gemeinden, am 25.01.2021